

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 14. Oktober 2008

Aufgrund von § 105 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens:

Artikel 1

Die Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 14. Dezember 2006³ wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

Beteiligung der Universität an juristischen Personen des Privatrechts

(1) Beteiligt sich die Universität mit Mitteln des Körperschaftsvermögens gemäß § 1 Abs. 2 an einer nicht börsennotierten juristischen Person des Privatrechts, bedarf dies der Zustimmung des Senats. Gleiches gilt für den Beschluss über deren Satzung, einschließlich von Änderungen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist sicherzustellen, dass die Universität über einen angemessenen Einfluss auf die juristische Person verfügt, etwa durch Vertretung in einem Organ der juristischen Person. Personen, die die Universität in einem solchen Organ vertreten, sind insoweit gegenüber dem Senat informations- und rechenschaftspflichtig. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss des Senats nach § 4 ist zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer solchen juristischen Person berechtigt. Erfolgt anderweitig eine Prüfung nach Satz 1, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zur Einsicht in den Prüfbericht berechtigt.

(4) Die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 sind vorbehaltlich anderer Entscheidung des Senats in der Satzung der juristischen Person oder vertraglich zu verankern.

(5) Die Universitätsleitung berichtet dem Senat regelmäßig über alle Angelegenheiten einer solchen juristischen Person, die eine besondere Bedeutung aufweisen; hierzu zählen insbesondere Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.

(6) Informationen, die dem Senat im Rahmen der Absätze 2 bis 5 gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln.“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. Dezember 2006

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. September 2008.

Greifswald, den 14. Oktober 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.01.2009